

Richtlinie «Tiere im SAZ»



Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Zielsetzung	3
3. Grundsätzliches zur Tierhaltung	3
4. Räumlichkeiten	3
5. Hygiene	4
6. Gesundheitsregeln für das Tier	4
7. Voraussetzungen des Tieres	4
8. Besuchende mit einem Tier	4
9. Verbot für Mitarbeitende	5
10. Kosten	5
11. Haftung	5

1. Ausgangslage

Die Beziehung zu Tieren und der Kontakt zur Natur entspricht einem ursprünglichen und elementaren Bedürfnis vieler Menschen.

Die positiven und förderlichen Wirkungen von Tieren auf Menschen sind heute in Wissenschaft und Praxis anerkannt und in verschiedensten Studien bewiesen (z. B. Tiere in Alters- und Pflegeheimen der deutschsprachigen Schweiz von Barbara Schaefer, Fachfrau für tiergestützte Fördermassnahmen In Zusammenarbeit mit IEMT, Institut für interdisziplinäre Erforschung der Mensch-Tier-Beziehung). Verantwortungsbewusst, wirkungsorientiert und fachgerecht eingesetzt, können Tiere das physische, psychische und soziale Befinden von Menschen positiv beeinflussen.

Aus diesem Grund wurde an der Geschäftsleitungssitzung vom 26.09.2023 der Antrag einer Arbeitsgruppe zur Tierhaltung in verschiedenen Formen grundsätzlich gutgeheissen.

2. Zielsetzung

Das SAZ bietet auf verschiedenen Ebenen eine Kontaktaufnahme zu Tieren an. Die Verantwortlichkeiten sind dabei klar geregelt und es werden Verträge mit den zu erfüllenden Bedingungen ausgestellt und unterzeichnet.

Das Angebot umfasst:

- Tiergestützte Interventionen
- Haustierhaltung im Wohnen
- Besuchende mit Tieren

Zielgruppe dieses Angebots sind:

- Bewohnende
- Mitarbeitende der Tagesstätte (Klienten Ateliers)
- Schülerinnen und Schüler der BVS

3. Grundsätzliches zur Tierhaltung

Es bedarf immer einen schriftlichen Antrag zu Händen der Abteilungsleitung. In diesem wird aufgezeigt, wie die Voraussetzungen erfüllt werden und wie die Stellvertretung geregelt ist. Für jedes Angebot müssen Bedingungen und Verantwortlichkeiten vorgängig geregelt, erfüllt und schriftlich bestätigt sein. Die Haftung liegt in jedem Fall beim Tierhalter. Es darf zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für Klienten, Bewohnende und Mitarbeitende bestehen. Zudem muss das Tierwohl jederzeit gewährleistet sein.

4. Räumlichkeiten

In folgenden Aufenthaltsbereichen gilt ein **Verbot** für die Tiere:

- in den Räumlichkeiten der Arbeits- und Produktionsbereiche (Werkstatt, Gastronomie etc.)
- in den Ateliers am Einschlagweg
- im Schulgebäude
- im Innenbereich des Empfangs
- in der Wäscherei

- im Bistro Mely

In die Zimmer der Bewohnenden dürfen nur eigene Tiere oder besuchsweise die Tiere von Bezugspersonen (z. B. Familie) mitgenommen werden.

5. Hygiene

Aus medizinischer Sicht besteht kein Grund, Tiere im SAZ zu verbieten. Voraussetzungen sind jedoch unter anderem das Erfüllen der hygienischen Bestimmungen:

- Hände waschen, bevor und nachdem man Tiere berührt hat
- Essen nicht mit Tieren teilen und Tiere nicht mit menschlichem Essen füttern
- Mensch und Tier essen nicht aus dem gleichen Geschirr
- Futter- und Wassernapfe der Tiere täglich reinigen

6. Gesundheitsregeln für das Tier

Das Tier muss artgerecht gehalten werden nach den Empfehlungen der schweizerischen Tierschutzorganisation (Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV)). Zudem muss es gesund sein und untersteht einer regelmässigen Gesundheitskontrolle:

- Tierarztkontrolle 1x jährlich
- Erkrankungen, Verletzungen werden sofort behandelt
- vorgeschriebene Impfungen durchführen lassen (Impfausweis)
- Tier regelmässig entwurmen und gegen Flöhe, Läuse und Zecken behandeln
- Tiere haben ein gepflegtes, sauberes Haarkleid, saubere Pfoten, saubere Ohren und ein sauberes Gebiss

7. Voraussetzungen des Tieres

Tierverträglichkeit: Das Tier muss verträglich sein und sich gut mit Menschen und anderen Tieren verhalten. Es sollte keine Aggressionen oder unkontrolliertes Verhalten zeigen.

- Rücksichtnahme auf Bewohnende: Das Tier darf die Bewohnenden des SAZ nicht belästigen oder beeinträchtigen. Es ist wichtig, dass das Tier keine Angst oder Unruhe verursacht
- die Anwesenheit des Tieres darf die Arbeit der Mitarbeitenden nicht beeinträchtigen. Es ist wichtig, dass das Tier keine Ablenkung oder Belästigung darstellt und die Produktivität nicht beeinträchtigt

8. Besuchende mit einem Tier

Nebst Punkt 6 und 7 muss folgende Bedingung von den Besuchenden erfüllt sein, um ein Tier in die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des SAZ nehmen zu können:

- kontrolliert das Tier während der gesamten Aufenthaltsdauer (z. B. sind Hunde immer an der Leine zu führen)

An öffentlichen Anlässen ist es verboten, ein Tier zu Besuch mitzunehmen.

9. Verbot für Mitarbeitende

Generell gilt ein Verbot, Tiere mit zur Arbeit zu nehmen.

In begründeten und eingegrenzten Ausnahmefällen kann die Abteilungsleitung eine besondere Bewilligung im Einzelfall erteilen. Die Mitarbeitenden stellen ein entsprechendes Gesuch an die Abteilungsleitung. Diese prüft, ob die Bedingungen erfüllt werden können. In einer schriftlichen Vereinbarung werden die Details geregelt.

10. Kosten

Die Kosten obliegen dem Tierhalter. Einzige Ausnahme bildet die tiergestützte Intervention. Diese wird im Budget beantragt und jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt.

11. Haftung

Der Tierhalter haftet zu jeder Zeit für Schäden, die durch die Tiere entstehen (Versicherung muss vorhanden sein).

Die Detailbeschreibungen zu den verschiedenen Formen Tierhaltungen sind Bestandteil dieses Dokumentes.

genehmigt von der GL am 10.10.2023